

neben meine Geschäftse fehen ferrene. „Der jetzt man mich Conduktör, der Wagen ist überfüllt; ich lotte doch, ob det enne Biße, det kommt man in Berlin nicht vor!“ Mein Herr, entschied nu der Conduktör, „woll'n Se nich gefällig bei'n Kutscher naudrezen, in'n Wagen des Niemand scheben, sonst habe ich Schafe.“ Und trocken mir mit meine Frau zu Hilfe kam und sich mit der dicken Beuerlemerin schreit, ich mußte in allen Regen zum Kutscher naus. Vor e Toger achtet war'n mir wieder in Blasewitz und batten unter Angstes mit. Meine Frau batte nagleine Schiefe an, die aber über de Schanne ebissel knapp war'n, oda am de Hinnerogen drückten, 's Wetter war' noch unruhig, also gings selbstverständlich nach der Pferdebahn. Der Conduktör schüttete abn zur Abfahrt und mir iktigten schnell ein, doch wie der liebe Gott den Schaden behaft, war' der ganze Wagen mit Webien bestellt. Meine Frau batte die Hammel auf'n Arme und komme in den engen Schiefe laum hielten, denken Sie denn aber, es wär' einer von den jungen Hönschen, die im Wagen sahen eingefallen aufzuhüten, um meiner Frau mit den zweijährigen Kinde Play zu machen? A Gott, behitte nicht. Meine Frau batte abn so troy Ahrn famosen Artikel das Bergnien, bis zur Matildendrähte mit de Hammel auf'n Arme abgeschobt emal auf'n linken oder rechten Beene zu schieben. 's Wetter bannerte mir aber an letzten Vogelwiesenmontag. Ich hatte wieder mein' gewöhnlichen Spaziergang gemacht. Am Schillerplatz war'n enne Wache Menschen, die eben alle auf den nächsten Wagen lauserten. Nun mir nu en Sippel zu sichern, weil ich hundemehr war, zählte ich abn noch 10 Pennige und fuhr mit den erichten Wagen, der aus der Stadt kommt, nach'n Pferdebahnhof und bleibe gleich sitzen bis et zurückfährt. Ich batte noch richtig Ischler, den wie mir auf'n Schillerplatz fanden, schlägten den Menschen zu allen Füßen rein, trocken der Wagen schon fast gestillt war. Von mir konnte gar nicht zu fahrn sein, denn nebst mir oder weichtendeis auf mit hatte sich enne iktarbleiste Dame in nich gerade iantier Weise niedergelassen. Nu nur gemüthlich of der Pferdebahn, dachte ich bei mir, das sollte deine Alte ist! Gott der Gerechte, Marie, taupte Dich nicht leben mit Kind! Gest ericht bemerkte ich, hinter meiner mosaichen Postkarte vorquand, bibbichs wäles Mädel mit en Stunde im Trageldeeben auf'n Arme im Wagen scheben. Ericht als der Conduktör Billets ausgab, rappelte ich mich und bat in beiderlei Weise, mir so viel zu zulassen, um in die Tasche greifen zu können. Nachdem ich nu, wie's meine Mode is, 's Billet ins Knapploch gelegtet hatte, meinte ich mich hinter der Frau Rosenboom oder wie sie sonst bezeichnet werden, vor und bot dem armen Kundenmödel mein' Platz an, worauf ich an der Thiere Posto feste. Am Posthotel nahmen noch drei Damen Schiefeplätze im Wagen und ich mußte mich wieder aus lauter Beschränktheit heuenen, beim Kutscher in der fehlend Abendau, dem Zug ausgevest, nach der Stadt zu fahren. Am Vämmchen stieg der Conduktör auf. „Die Billets meine Herren!“ Ich wies selbstbewußt auf mei Knapploch. „Bitte Billet, mein Herr.“ Gest quidte ich selber nach — das Billet war weg. Hier gab' nu gar keine Ausred' oder Entschuldigung, ich mußte abn noch emal beschlagen. Und was war Schuld — blos du verirrter Artikel. Sie sind dem ganzen männlichen Publikum Satisfaktion schuldet, und wenn Se unparteisch sein woll'n, müssen Se odo meine Ansicht zum Abzug bringen. Und damit Gott befahlen. Mit ergebener Carl Friedel, gebertia aus Häßlich bei Maree, jetzt Kientor in Dresden.

An Leisnig wurde dieser Tag ein Soldat des 104. Infanterie-Regiments aufgerufen, der wegen Diebstahl und Zahnraub flucht verfolgt wurde. Er hattet den angefeindeten Bewohnern Leisnigs Besuch ab, nannte sich Rader v. L. und lebte von Diebstahl und Schwindel.

An 7. d. M. ertrank der 18jährige Knabe Emil Hunger aus Wettewitz beim Baden in einem sogenannten Sandsteinloch auf Wettewitzer Flur.

Der Dicke, welcher den Potterskollektör in Oberlichtenau mitteilt Einbruch 1000 M. getrieben, ist in der Person des dortigen Bäckereihabers Thieme entdeckt und verhaftet worden, 600 M. von dem gestohlenen Gelde hatte er bereits zum Anfang eines Verdes verhandt.

An Zittau batte sich dieser Tage ein alter Mann ein Eisenbahnbillet nach Radebeul gelöst, was er erst bemerkte, als der Zug im Gange war. Da wollte der Mann aus dem Wagen springen und wäre sicherlich tödlich verunfallt, wenn nicht ein Schmied, die Fahrt bemerkend, den Springer aufgefangen hätte und nun mit ihm im Arme auf dem Trittbrettfest in großer Gefahr schwiebte, bis es endlich gelang, den Zug zum Stehen zu bringen.

Davon, daß, wie ein vogtländisches Blatt meldete, an Stelle der in Mittau abgebrannten Kirche der Herren Grabner und Gründel eine Taubstummenanstalt vom Staat errichtet werden soll, ist dadurch nicht das Geringste bekannt.

An Leisnig ist am 9. d. M. der Reichsrichtsrath Franz Enecumus früher im bauerschen Aufzugsdienst — an den folgenden Tagen bereits vor Wochen bei einem Spaziergang davongetragenen Beinbrüchen gehörten.

An Zittau schliefte bei Kreisberg wollte sich am Dienstag ein Mädchen ertränken, es erschien aber zwei Retter in Gestalt von Dorfbildungsleitern, die die Lebensmüde wieder ins Lebendige brachten.

Das Dienstmädchen Knobloch in Bautzen, welches sich am 9. d. M. durch leichtsinniges Verfahren mit Schleppen schwer Brandwunden ungesogen hatte, ist noch am selben Tage ihren durchbruchenden Leiden erlegen.

Der Sturm am Mittwoch Nachmittag hatte kurz vor Karlsberg eine Telegraphenstrange umgebrochen und quer über die Eisenbahnlinien geworfen, so daß der 2 Uhr 20 Minuten von Chemnitz abgegangene Zug dort einige Zeit halten mußte, bis das Hinderniß beseitigt war.

Durch übermäßiges Schnapskranken hat sich am Sonnabend in der Gevelsbergschen Schankwirtschaft in Oberwitzfeld bei Schwarzenberg der 24jährige Schneider Hermann Lang in einen so gräßlichen Zustand versetzt, daß er an der Thür der Schenke zusammengeschlagen. Bis nächsten Morgen 7 Uhr lag er bewußtlos in seiner Wohnung, dann starb er.

An der 10. Abendstunde des 9. d. bat in Neustadt bei Stolpen eine Feuerbrunst den am dortigen Markt gelegenen Fleischer zu "Haus" und die angrenzenden Häuser der Herren Hempel, Ulrich, Mühlberg und Emel Richter eingehüllt und noch mehrere der umgebenden Gebäude bedenkend zerstört.

An den Nordstrasse in Zwickau wurde ein Handarbeiter, Namens Alois Pöhl aus Ebersbach, beim Gründroben von einer einkerbenden Edowand verhakt, wobei er einen Armbruch und sonstige kleinere Verletzungen davontrug.

Selbstmord. Ein Braumeister aus Halle hat sich in seiner Wohnung in Leipzig auf der Südstraße erhängt; Rettungssorgten sollen die Ursache sein. Gleicher Tod gab sich in Erla bei Borna die 78jährige Johanna geschied. Böhme, im Altdorfer Walde ein Kleidet aus Glashaus.

Am Hotel „Zum Lörrich“ in Zederau feierten am Sonnabend Abend der verheirathete vormalige Dichter Frieder. Wilhelm Faulwasser aus Dresden und die ledige Auguste Wilhelmine Sommer aus Beiersdorf bei Großenhain ein, gaben sich für verheirathet aus, nahmen ein Zimmer, verzehren in bester Stimmung das Abendbrot und begebrten am Sonntag Morgen auf ihrem Zimmer den Schlaf, nach deßen Genius global Faulwasser unter bestigen Schnapskranken nach einem Arzt verlangte. Herr Dr. Gehe erichsen sehr rasch und kostnatiere Verhaftung durch Schweinfurter Gehe. Beide batten dies gemeinsam in selbsterklärender Weise genommen, Faulwasser bat für 2 Mark in Zwickau gefaßt, noden er mit der Sommer, mit der er längere Zeit in wilder Ehe lebte und seit Wochen Kreuz- und Quersüge durch das Erbachtie unternommen. Gänzliche Mittellofschaft scheint die Triebfeder zu der verbrecherischen Handlung gewesen zu sein, infolge deren die Sommer bereits am Dienstag teilh unter furchtbaren Qualen gestorben ist, während Faulwasser sich auf dem Wege der Besserung befindet.

Landgericht. Es einfachen und schweren Diebstahl beurtheilt erdrückt gestern die 37 Jahre alte, schon einmal vorbestrafte Arbeiterschwester Anna Marie Hammer geb. Birner vor der 2. Kriegsstrafkammer. Die Angeklagte gehört zu jener Kategorie von Dieben, bei denen Selbstverteidigung der grobe Unbekannte die Haftstrafe spart, denn nur in einem Falle hält sie sich von der Notwendigkeit überzeugt, der Wahrschaff die Eise zu geben und ein Gerichtnis abzulegen, während im Ubrigen ihr Bestreben in dem Versuche gieftet, die Schuld von sich ab- und auf eine Person zu lenken, die in der

Würlichkeit gar nicht existirt. Zu den Monaten Juli und August v. J. vor die Hammer in der Familie des Kaufmanns Schmäler in Blasewitz thätig, in welchem sie in der Hauptstube Pflegedienste verrichtet und nebenbei, wie sie selbst angiebt, Gelegenheit fand, sich nach und nach Wäscheschlüsse u. c. im Gesamtwerthe von über 200 M. in diebischer Absicht auf die Seite zu schaffen. Am Abende des 1. Juli d. J. wurden die Leidende Chelente in Radeberg in ziemlich ausgiebiger Weise bestohlen, denn es verschwanden aus einem, zweifellos mittels Nachschlüssels geöffneten Raumne mehrere Kleidungsstücke, ein Deckelt, eine goldene Halskette, ein ganzer Schmuck, dagegen ein Stück von derselben Delikatesse und mehrere Seiten Spez im Gesamtwerthe von mindestens 75 M. Die Diebesperson mußte sich in der Zeit zwischen 9 und 10 Uhr in das Gebäude eingeschlichen haben und der Verdacht der Thüterhaft rückte sich um bestillen schon auf die Angeklagte, well diese zu der fristlichen Zeit an dem Schauvitrine des Diebstalls, bei, in der Wohnung ihrer Eltern anwesend gewesen war und sich ferner im Besitz eines großen Theiles der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr, zu welchem in welchem infolge der Anwesenheit der Bestohlenen die Ausführung des Diebstalls nicht mehr möglich sein konnte, in der elterlichen Wohnung eingetreten zu sein. Weiter wird die Angeklagte beschuldigt, im Laufe des Monats April ihrer damaligen Dienstherrin Brokmann ein Stockschiff, der gestohlenen Sachen befand, während ein Theil der Diebstahlobjekte am 4. Juli in Dresden verfest war und der betreffende Wandtheft sich ebenfalls in dem Besitz der Hammer befand. Die Haftstrafe forderte auch mehrere Schlüsse zu Tage und macht die Angeklagte nun geltend, die erwähnten Sachen sowie den Wandtheft von einem gewissen Georg Schmidt, dem sie früher einmal 30 Thlr. geliehen, erhalten zu haben. Uebrigens behauptet sie auch, an dem betreffenden Tage erst nach 11 Uhr